

# Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Inserate  
werden Montags und Donnerstags  
bis Mittags 12 Uhr angenommen.  
Insertionspreis  
10 Pf. pro dreizehnpaltene  
Corpuszeile.

Erscheint  
wöchentlich zweimal u. zwar Dienstags  
und Freitags. — Abonnementspreis  
vierteljährlich 1 Mk., durch die Post  
bezogen 1 Mk. 25 Pf. — Einzelne  
Nummern 10 Pf.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,  
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

No. 34.

Dienstag, den 26. April

1892.

### Bekanntmachung,

die Zählung der Fabrikarbeiter sowie Arbeiterinnen betr.

Zu der ergangenen Verordnung gemäß am 2. Mai ds. Js. vorzunehmenden Zählung der Fabrikarbeiter werden den betreffenden Ortsbehörden des hiesigen Verwaltungsbezirktes die nöthigen Formulare in den nächsten Tagen zur Vertheilung an die darauf bezeichneten Gewerbetreibenden von hier aus zugehen. Die betreffenden Gewerbetreibenden haben diese Formulare am 2. Mai ds. Js. ordnungsmäßig auszufüllen, mit ihrem vollen Namen zu unterzeichnen und hierauf an die Ortsbehörden zurückzugeben. Von den Letzteren sind die ausgefüllten Zählbögen längstens bis zum 10. Mai ds. Js. anher einzureichen. Da hiernächst das königliche Ministerium des Innern beschloffen hat, die in der Bekanntmachung des Herrn Reichsanzlers vom 26. vor. Mts. (Reichsgesetzblatt S. 337) angeordnete Ermittlung der Zahl der in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigten Arbeiterinnen durch die am 2. Mai ds. Js. vorzunehmende Fabrikarbeiterzählung zu ersetzen, und dadurch die in der angezeigten Bekanntmachung angeordneten besonderen Anzeigen der Arbeitgeber, die Zahl der von ihnen beschäftigten minderjährigen und großjährigen Arbeiterinnen betr., entbehrlich werden, so werden die Beteiligten zur Nachachtung hiervon in Kenntniß gesetzt.  
Meissen, am 16. April 1892.

Königliche Amtshauptmannschaft.  
v. Kirchbach.

### Bekanntmachung,

die Rückgabe der Quittungskarten beim Wechsel des Beschäftigungsortes betreffend.

Es ist vorgekommen, daß Quittungskarten für die Invaliditäts- und Altersversicherung in denjenigen Fällen, in welchen die Beiträge gemäß §§ 112 Abg. des Gesetzes vom 22. Juni 1889 (Reichsgesetzblatt S. 97) durch Krankenkassen, Gemeindebehörden oder besondere Hebestellen eingezogen und die Quittungskarten gemäß § 115 a. a. O. bei diesen Stellen hinterlegt werden, beim Wechsel des Beschäftigungsortes nicht regelmäßig zurückgegeben werden. An dem neuen Beschäftigungsorte wird dann häufig die Ausstellung neuer Quittungskarten beantragt, ohne daß dabei das früher bestandene Versicherungsverhältnis und die Thatsache, daß für den Versicherten bereits eine andere Quittungskarte ausgestellt und mit Marken besetzt worden ist, zur Sprache gebracht wird. Unter solchen Umständen erhält die neue Quittungskarte häufig nicht die in der Reihenfolge der früheren Karten ihr zustehende höhere Nummer, sondern von Neuem die Nummer 1, auch wird die Karte, sofern die Beschäftigungsorte in den Bezirken verschiedener Versicherungsanstalten liegen, nicht immer, wie vorgeschrieben, mit dem Namen der Versicherungsanstalt des ersten Beschäftigungsortes, sondern mit dem Namen derjenigen Versicherungsanstalt versehen, in deren Bezirk der Inhaber bei Ausstellung der neuen Quittungskarte beschäftigt ist.

Dies kann sowohl für die Versicherten, wie für die Behörden nachtheilige Folgen haben. Der Versicherte setzt sich dem aus, daß ihm die früheren Quittungskarten und die darin eingetragenen Marken bereits nicht angerechnet werden, für die Behörden erwachsen insbesondere dann, wenn der bei Ausstellung der neuen Karte begangene Irrthum nachträglich entdeckt wird, und dann berichtigt werden soll, erhebliche Schreibarbeiten und sonstige Weiterungen. Es liegt daher im Interesse der Versicherten, wie der Behörden, daß hinterlegte Quittungskarten demjenigen, auf dessen Namen sie ausgestellt sind, sofort zurückgegeben werden, sobald derselbe seine Arbeitsstelle verläßt und damit aus dem Bezirke der die Beiträge einziehenden und die Karte verwahrenden Stelle ausscheidet.

Die mit Einziehung der Beiträge und Aufbewahrung der Quittungskarten betrauten Stellen werden spätestens bei Gelegenheit der Abmeldung der Versicherten Kenntniß von dem Wechsel des Beschäftigungsortes erhalten und dann darauf Bedacht zu nehmen haben, die etwa noch nicht abgehobenen Karten den Inhabern schleunigst zustellen zu lassen. Da es jedoch häufig auch vorkommt, daß die Abmeldung des Versicherten entweder überhaupt nicht oder doch erst verspätet erfolgt, oder daß der Letztere zur Zeit der Abmeldung seinen bisherigen Beschäftigungsort bereits verlassen hat, ohne daß sein neuer Beschäftigungsort oder Aufenthaltsort zu ermitteln ist, oder endlich, daß er am neuen Beschäftigungsort sein früheres Versicherungsverhältnis verweigert, so wird weiter auch vor Ausstellung einer neuen Quittungskarte jedesmal erst sorgfältig zu erörtern sein, ob für den Angemeldeten bereits eine andere Quittungskarte ausgestellt worden ist, und wird er solchenfalls zur Einreichung der letzteren zu veranlassen sein.

Ergangener Verordnung der königlichen Amtshauptmannschaft Dresden zufolge werden die Vorstände der Gemeindekrankenversicherungen und Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen, sowie die Gemeindebehörden und Gutsvorsteher des hiesigen Verwaltungsbezirktes zur strengen Beachtung des vorstehend Angeordneten veranlaßt und die Versicherten angewiesen, beim Wechsel des Beschäftigungsortes ihre Quittungskarte rechtzeitig zurückzufordern und dieselbe sodann bei der zuständigen Stelle des neuen Beschäftigungsortes vorzuzeigen.  
Meissen, am 4. April 1892.

Königliche Amtshauptmannschaft.  
v. Kirchbach.

### Bekanntmachung,

die Wiedereröffnung der hiesigen Fortbildungsschule betr.

- 1., Verpflichtet zum Besuch der hiesigen Fortbildungsschule sind alle jungen männlichen Personen, welche in der Zeit von Ostern 1890 bis jetzt die Schule verlassen haben und hier aufhältlich sind;
- 2., die Anmeldung neuereintretender Schüler hat am Sonntag, den 1. Mai ds. J., von Vormittags 10 bis 12 Uhr, bei dem Herrn Schuldirektor Gerhardt hier und zwar in der Exped. No. 7 persönlich zu geschehen;
- 3., die hiesige Fortbildungsschule wird

Montag, den 2. Mai ds. Js., Nachmittags 6 Uhr,

- wieder eröffnet;
- 4., die Schüler erhalten wöchentlich 2 Unterrichtsstunden und zwar jeden Montag von Nachmittags 6 bis 8 Uhr;
- 5., ausgenommen von der Verpflichtung zum Besuche der Fortbildungsschule sind nur diejenigen, welche regelmäßig eine höhere Lehranstalt oder eine mittlere oder höhere Volksschule neun Jahre anstatt 8 Jahre besuchen, oder auch dementsprechenden Privatunterricht genießen, jedoch nur unter den im Absatz 3 § 11 der Ausführungsverordnung zum Schulgesetz gedachten Voraussetzungen;
- 6., die aus einer anderen als der hiesigen Bürgerschule entlassenen Fortbildungsschulpflichtigen haben ihre Schulentlassungsscheine bei der Aufnahme vorzulegen;
- 7., Schulgeld ist von den Fortbildungsschülern, welche sich hier aufhalten, nicht zu entrichten;
- 8., Unentschuldigter oder ungerechtfertigter Schulverlaßnisse und hierbei etwa vorkommendes widerrechtliches Verfahren der Eltern, Erzieher, Lehr- oder Dienstherrn und Arbeitgeber werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder entsprechender Haft, sowie eigenmächtiges Einschreiten der Eltern gegen Disziplinarmaßnahmen der Lehrer und gegen die Ordnung der Schule mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder entsprechender Haft geahndet;
- 9., die erforderlichen Rechen- und Zeichenhefte, Schreib- und Notizbücher und die sonst noch erforderlichen Schreibutensilien haben die Schüler zu beschaffen und mit in die Schule zu bringen.

Die Eltern, Erzieher, Lehr- und Dienstherrn sowie Arbeitgeber werden ersucht, die bei ihnen sich aufhaltenden, zur Fortbildungsschule verpflichteten jungen Leute auf vorstehende Bekanntmachung aufmerksam zu machen.  
Wilsdruff, den 22. April 1892.

Der Schulvorstand.

Ficker, Brgmstr.

Donnerstag, den 28. ds. Mts., Nachmittags 6 Uhr,

öffentliche Stadtgemeinderathssitzung.

Wilsdruff, am 25. April 1892.

Der Stadtgemeinderath.

Ficker, Brgmstr.

Mit Genehmigung der königlichen Amtshauptmannschaft zu Meissen wird der Händorfer Communicationsweg wegen Massenschutt auf die Zeit vom 26. April bis 4. Mai ds. Js. für den Fahrverkehr gesperrt.  
Der Fahrverkehr wird über Kaufbach und Sachsdorf gewiesen.  
Wilsdruff, am 25. April 1892.

Der Bürgermeister.  
Ficker.